

Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung

- ergänzt die genehmigten Statuten der Fernheizwerk Welsberg Niederdorf Gen.;
- wird gemäß Art. 37 der Statuten vom Verwaltungsrat erstellt und von der Vollversammlung genehmigt;
- kann mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch nur mit der Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung für Statutenänderungen abgeändert werden;
- verpflichtet die Mitglieder gemäß Art. 7 Buchstabe a) und b) der Statuten, diese zu befolgen;
- wurde von der Versammlung der Genossenschaft am 23.04.2024 beschlossen.

Art. 1 Geschäftsanteile

Gemäß Art. 18 wird die Höhe des von jedem Mitglied zu zeichnenden Geschäftsanteiles und die entsprechende Bemessungsgrundlage von der Vollversammlung festgelegt.

Für die Geschäftsanteile gilt folgender Berechnungsschlüssel:

Vertragsleistung	Anschlussleistung	Geschäftsanteile
15	15	2.385
20	20	3.180
25	25	3.975
30	30	4.770
35	35	5.565
40	40	6.360
45	45	7.155
50	50	7.950
55	55	8.745
60	60	9.540
65	65	10.335
70	70	11.130
75	75	11.925
80	80	12.720
85	85	13.515
90	90	14.310
95	95	15.105
100	105	15.900
105	110,25	16.695
110	115,5	17.490
115	120,75	18.285
120	126	19.080
125	131,25	19.875
130	136,5	20.670
135	141,75	21.465
140	147	22.260
145	152,25	23.055
150	157,5	23.850
155	170,5	24.645
160	176	25.440
165	181,5	26.235
170	187	27.030
175	192,5	27.825
180	198	28.620
185	203,5	29.415
190	209	30.210
195	214,5	31.005
200	220	31.800
205	225,5	32.595
210	231	33.390
215	236,5	34.185
220	242	34.980
250	275	39.750

Der Verwaltungsrat kann eine zusätzliche einmalige Anschlussgebühr auf der Grundlage der konkreten Erfordernisse und Kosten für den Anschluss festlegen.

Jene Mitglieder mit einer höheren Vertragsleistung als 250 kW zeichnen Euro 39.750,- an Geschäftsanteilen. Der Verwaltungsrat kann eine zusätzliche einmalige Anschlussgebühr auf der Grundlage der konkreten Erfordernisse und Kosten für den Anschluss festlegen.

Art. 2 Rückvergütungen

Der Verwaltungsrat der Genossenschaft ist laut Art. 20 des Statuts verpflichtet im Zuge der Bilanzerstellung einen Betrag in der G&V unter dem Titel der Rückvergütungen auszuweisen und sie den Mitgliedern auszuzahlen

Die Rückvergütung ist folgendermaßen zu ermitteln:

- Die Rückvergütung ist auf den Gewinn vor Steuern aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit zu berechnen. Außerordentliche Erträge können nicht rückvergütet werden;
- Berechnung des Anteils der Umsatzerlöse der Mitglieder an den Gesamtumsatzerlösen (Posten A1 der Erfolgsrechnung);
- Der Anteil der Umsatzerlöse der Mitglieder am Gesamtumsatz muss größer als 50% sein;
- Der Anteil des Umsatzerlöses der Mitglieder wird auf den Gewinn vor Steuern aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit berechnet und das Ergebnis ist die Rückvergütung;
- Die Rückvergütung darf nicht zu einem negativen Geschäftsergebnis nach Steuern führen;
- Die Rückvergütung an die Mitglieder erfolgt im Verhältnis zur Menge und Qualität des Mitgliedergeschäftes;
- Beschließt der Verwaltungsrat, dass für künftige strategische Investitionen Eigenkapital gebildet werden soll, so muß der für die Investition vorgesehene Betrag vom Gewinn vor Steuern abgezogen werden, bevor der Betrag der eventuell möglichen Rückvergütung ermittelt wird.

In folgenden auflösenden Fällen darf der Verwaltungsrat keine Rückvergütungen auszahlen:

- Negatives Eigenkapital;
- Eigenkapital kleiner als die Geschäftsanteile;
- Bei Verlusten in den Vorjahren müssen die dafür verwendeten Rücklagen wiederhergestellt sein;
- wenn die Finanzierungs- Vermögens- und Liquiditätskennzahlen keine Rückvergütungen erlauben;
- wenn der Überschuss aus dem Mitgliedergeschäft den Betrag von Euro 50.000,00 nicht übersteigt.

Die Rückvergütung wird im Verhältnis zur Menge und Qualität des Mitgliedergeschäftes auf der Grundlage des folgenden Berechnungsschlüssels unter den Mitgliedern aufgeteilt:

- Der Prozentanteil der an das betreffende Mitglied verkauften Wärmeenergie im Verhältnis zur Gesamtsumme der im selben Jahr an die Mitglieder verrechneten Wärmemenge in KWh ist der Prozentsatz der Rückzahlung an das Mitglied der von der Vollversammlung beschlossenen Gesamtsumme in Euro:

$$\frac{\text{Summe Wärmerkauf an Mitglied} \times 100}{\text{Gesamtsumme an Wärmeverkauf an Mitglieder}} = \text{Prozentsatz der Rückzahlung der von der Vollversammlung beschlossenen Gesamtsumme}$$

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, das Vorhandensein der im vorhergehenden Absatz aufgelisteten Kriterien und Bedingungen festzustellen und die Vollversammlung im Zuge der Bilanzgenehmigung darüber zu informieren.

Ein grundsätzliches Verbot der Auszahlung von Rückvergütungen besteht in den ersten beiden Geschäftsjahren nach Gründung, wenn sich die Genossenschaft in freiwilliger Auflösung befindet und wenn ein Antrag um außergerichtlichen Ausgleich eingereicht wurde.

Die Vollversammlung beschließt über die Art und Weise der Ausbezahlung der Rückvergütungen, die indirekt oder direkt verteilt werden können. Auch eine gemischte Form der Ausbezahlung ist zulässig.

Im Falle der direkten Ausbezahlung liquidiert die Genossenschaft die Rücklage mittels Überweisung einer Geldsumme. Liegen die Voraussetzungen für die Kompensation vor, wird der zu überweisende Betrag mit fälligen und feststehenden Schulden des Mitglieds gegenüber der Genossenschaft kompensiert.

Im Falle der indirekten Ausbezahlung wird auf die Bestimmungen des Art. 2545/sexies Abs. 3 ZGB verwiesen. In diesem Fall finden die Obergrenzen zu den Mitgliederanteilen laut Art. 2525 ZGB keine Anwendung.